

Leitlinien zur Berücksichtigung von Barrierereduktion bei investiven Vorhaben

Die Leitlinien richten sich an Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger, die ein Vorhaben mit LEADER-Fördermitteln umsetzen wollen. Ziel ist es, Räume zu schaffen, die von Menschen mit unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gleichermaßen genutzt werden können. Daher wird bei der Förderung auch Wert auf eine barriere reduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen, gelegt.

Bei der Bewertung Ihres Vorhabens wird die Berücksichtigung von Barrierereduktion als maßnahmenübergreifendes Rankingkriterium folgendermaßen berücksichtigt:

Berücksichtigung von Barrierereduktion

2 Punkte = Barrierereduktion in der Gesamtanlage.

1 Punkt = Barrierereduktion in Teilbereichen.

0 Punkte = Keine Barrierereduktion

Beispiele für Barrierereduktion sind abgesenkte Bordsteine, ausreichend Bewegungsflächen, schwellenlose Zugänge, Orientierungshilfen schwellenlose, breite Türen, bodentiefe Dusche, Gestaltung der Navigationsführung auf Internetseiten, kontrastreiche Farben, mindestens ein räumlich eigenständig nutzbarer Teilbereich.



Um eine Bewertung vornehmen zu können, sollte das von Ihnen beauftragte Planungsbüro (alternativ der Antragsstellende selbst) in einer gesonderten Erklärung erläutern, inwiefern Barrierereduktion berücksichtigt werden wird. Die nachfolgenden Punkte dienen hierbei als Orientierung. Bitte gehen Sie hierbei auch auf eventuelle Besonderheiten Ihres Vorhabens ein.

Folgende Aspekte dienen dazu, zur Barrierereduktion beizutragen:

Die Empfehlungen basieren auf der Broschüre „Wohnen – ohne Barrieren“ des Sozialverband VdK Sachsen

1. Allgemein

- 1.1. Bewegungsflächen: ermöglicht wird ein Wendekreis von ≥ 150 cm
- 1.2. Mindesttiefe Durchgänge und Türen: ≥ 90 cm
- 1.3. Möglichkeit, Stufen durch Rampen zu überwinden

2. Berücksichtigung im Sanitärbereich

- 2.1. Bodentiefe Dusche
- 2.2. Bewegungsfläche vor WC-Becken, Waschtisch, Duschplatz und Badewanne ($\geq 150 \times 150$ cm)
- 2.3. Unterfahrbarkeit von Waschbecken (Tiefe: ≥ 55 cm; Breite: ≥ 90 cm)
- 2.4. Mindesttiefe WC (von der Beckenvorderkante bis zur Wand): ≥ 70 cm

3. Aufzüge

- 3.1. Mindestens 150 cm x 150 cm Bewegungs- und Wartefläche vor den Aufzugstüren
- 3.2. 3 m Mindestabstand bei anschließenden abwärtsführenden Treppen
- 3.3. Mindestabmaße eines Aufzuges: Türbreite: 90 cm; Fahrkorbbreite: 110 cm; Fahrkorbtiefe: 140 cm

4. Berücksichtigung Barrierereduktion für Menschen mit Sehbehinderung

5. Berücksichtigung Barrierereduktion für Menschen mit Hörbehinderung